

bewegen sie sich zwischen 8 und 12%. Dazu kommt, daß man in Deutschland früher in vielen Geschäftszweigen (nicht im Buchhandel) die Möglichkeit eines 6—8-, ja 10fachen Geldumschlags im Jahr hatte und damit in allen Kalkulationen natürlich rechnete. Heute ist man sehr zufrieden, wenn man einen dreimaligen Umschlag erreicht. Das drückt sich ganz selbstverständlich in den Preisen aus. Eine wirklich nennenswerte Erleichterung der allgemeinen Preislage ist also erst zu erwarten, wenn es gelingt, die Umsätze bis zur richtigen Ausnutzung der vollen Kapazität des gesamten Wirtschaftsapparates zu steigern. Dazu gehört aber auch die Entwicklung eines entsprechenden Exports. Der innere Markt allein kann selbst bei einer noch so guten Ernte die volle Befreiung nicht bringen. Letzten Endes hängt überhaupt der Erfolg der Preisentlastungsaktion zu einem guten Teil mit von der Entwicklung der Weltmarktpreise ab.

Soweit die Preisentlastungsaktion den Buchhandel bisher berührt, wäre vorläufig nur auf den Abbau der Papierpreise hinzuweisen. Er ist als Zeichen dafür, daß doch auch die Papierindustrie der Lage Rechnung zu tragen bereit ist, überaus erfreulich, wenn natürlich auch der geringfügige Preisabschlag für den Buchhandel kaum sonderlich ins Gewicht fällt. Daß sich die Bücherpreise selbst auf der untersten Staffel der allgemeinen Preisverschiebung gegenüber der Vorkriegszeit halten, ist oft genug nachgewiesen worden. Der Buchhandel hat ja auch den mit in erster Linie der Abgeltung der abwälzbaren Umsatzsteuer dienenden Sortimentenzuschlag schon längst vor Ermäßigung der Steuer selber aufgehoben und ist somit der Preisentlastungsaktion vorangegangen. Interessant ist im übrigen, daß sich nach Zeitungsmeldungen das Vorgehen der Regierung wegen Milderung der Geschäftsbedingungen u. a. auch gegen den Verband Deutscher Bilderbuchverleger und -Fabrikanten e. V. in Nürnberg und den Verein Deutscher Buchbindermeister e. V. in Leipzig gerichtet hat.

Angeichts der Schwierigkeit, wenn nicht überhaupt Unmöglichkeit für den Buchhandel, ohne entsprechende Erleichterungen der Gesamtlage zu eigenen Preisermäßigungen zu kommen, und angeichts der Valutadumpingkonkurrenz namentlich des französischen Buches wird es aber für uns besonderer Aufmerksamkeit allen solchen Erscheinungen gegenüber bedürfen, die die Absatzfähigkeit des deutschen Buches im Ausland über die natürlichen Wettbewerbsminderungen hinaus beeinträchtigen. Hier ist besonders auf die Zollverhältnisse hinzuweisen. Aber die unerschwinglichen deutschen Bücherpreise klagt in erster Linie das valutaschwache Süd- und Osteuropa. Da ist nun zu bedenken, daß hier überall der Grundsatz der zollfreien Bucheinfuhr durchbrochen ist. Broschierte Werke sind allerdings meist noch zollfrei, gebundene aber zum Teil sehr beträchtlich belastet. Polen erhebt für 100 kg 25 Zloty, Jugoslawien 20 Dinar, Rumänien 100 Lei; für Bulgarien ist der Satz nicht bekannt, Zollpflicht besteht aber ebenfalls. Als gebunden gelten dabei schon kartonierte Bücher. Der Auslegung ist natürlich weiter Spielraum gewährt. Das zeigt zugleich, daß die Hauptgefahr weniger in der tariflichen Belastung als in der mit der Zollabfertigung verbundenen Schikanierungsmöglichkeit liegt. Durch die für Illustrationen vielfach vorgesehenen noch höheren Zollsätze wird die Lage noch mehr kompliziert. Dazu kommen oft sehr erkleckliche Zollabfertigungsgebühren. In allem dem liegen Erschwerungen und Verteuerungen für die deutsche Buchausfuhr nach jenen Gebieten, die weit mehr ins Gewicht fallen als der Grundpreis selbst. Darauf muß deshalb auch immer wieder hingewiesen werden, um das wahre Bild der Lage zu kennzeichnen. Der Buchhandel wird sich aber vielleicht auch überlegen müssen, wie er den hier lauenden Gefahren am besten vorbeugt.

Wenn nun damit schon die Frage der Ausfuhrförderung berührt ist, so sei einmal auch noch darauf hingewiesen, daß hier genauestes Verfolgen der Ausfuhrentwicklung auf technischem Gebiet wie überhaupt der Vorgänge auf dem allgemeinen Warenmarkt manche Ausichtsmöglichkeiten zeigen dürfte und finden lassen könne. Mir schwebt z. B. die gegenwärtige Entwicklung des Radiosendewesens vor. Die deutsche Apparateindustrie exportiert allerhand. Die Abnehmer deutscher Apparate im Ausland sind dann vermutlich aber auch, wenigstens in deutschsprachigen Ge-

bieten, Interessenten für Radioliteratur. Ähnlich dürfte es auf anderen Gebieten liegen. Als erster für die Ausnutzung dieser Zusammenhänge und geschäftlichen Möglichkeiten käme natürlich der Buchhändler im Ausland selbst in Frage. Besitzt er aber immer die nötige Einsicht in die Verhältnisse, die erforderlichen Kenntnisse und die wünschenswerte Lebendigkeit? Es wird wohl vielfach dem deutschen Buchhandel nichts anderes übrig bleiben, als die Bearbeitung dieser Möglichkeiten selbst in die Hand zu nehmen. Freilich braucht auch er dazu die nötigen leistungsfähigen, entsprechend vorgebildeten Arbeitskräfte. So läuft letzten Endes jede Überlegung immer wieder auf die Erziehungsfrage hinaus. Der Buchhandel kann gar nicht genug tun für die Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter. Auf deren Leistungsfähigkeit beruht seine Zukunft.

Dr. Gerh. Menz.

## Die Steuererklärung für Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung.

Von Dr. Kurt Runge.

Viele Steuerpflichtige werden überrascht gewesen sein, als ihnen plötzlich ein Formular ins Haus flatterte, worin sie zur Abgabe einer Steuererklärung für Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer aufgefordert wurden. Neben den obligaten Kopfschmerzen wird sich jedoch manches erleichterte Aufatmen feststellen lassen bei all denen, die unter der Last des rohen Vorauszahlungssystems seufzen und den grünen Zettel als Vorboten wiedergewonnener Solidität im Steuerrecht begrüßen. Damit die Freude aber nicht zu groß werde, ist die Abgabefrist so kurz wie möglich festgesetzt, und zwar bis zum 17. Oktober. Allerdings sollen nach Mitteilungen des Zentralverbands des Deutschen Großhandels Anträge, insbesondere Gewerbetreibender, um Bewilligung einer bestimmten Nachfrist seitens der Finanzämter wohlwollend behandelt werden. Aber allzusehr darf man sich auf eine solche Galgenfrist nicht verlassen. Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt einen Zuschlag bis zu 10% der endgültig festgesetzten Steuer verlangen (nur Beschwerde ans Landesfinanzamt zulässig), die Abgabe ferner durch Geldstrafe erzwingen und endlich den Steuerpflichtigen frei einschlagen.

1. Wer hat eine Steuererklärung abzugeben?  
Allgemeine Voraussetzung für die Erklärungsspflicht ist zunächst, daß der Steuerabschnitt (lies: Wirtschaftsjahr) 1924/25 in der ersten Hälfte dieses Jahres geendet hat. Somit werden alle Gewerbetreibenden betroffen, die zum 31. März oder — wie im Buchhandel besonders beliebt — zum 30. Juni bilanzieren, nicht dagegen diejenigen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und die erst im nächsten Frühjahr veranlagt werden. Das jetzt zur Veranlagung kommende Wirtschaftsjahr schließt sich unmittelbar an den durch das Steuerüberleitungs-gesetz festgestellten Ablösungszeitraum 1923/24 an, was vor allem bei der Verlegung des Geschäftsjahres zu beachten ist. Hat beispielsweise ein Gewerbetreibender bisher regelmäßige Abschlüsse auf den 30. Juni gemacht, geht aber 1925 zu regelmäßigen Abschlüssen auf den 30. September über, so macht er den nächsten Abschluß erst auf den 30. September 1925. Das Wirtschaftsjahr 1924/25 umfaßt daher den Zeitraum vom 1. Juli 1924 bis 30. September 1925. Infolgedessen erfolgt die Veranlagung nicht jetzt, sondern erst im Frühjahr 1926; anders dagegen, wenn dieser Gewerbetreibende zu regelmäßigen Abschlüssen auf den 31. März überginge. Treffen Einkünfte aus mehreren Betrieben zusammen, für die verschiedene Wirtschaftsjahre maßgebend sind, so regelt sich die Veranlagung für jeden Betrieb besonders.

Soweit der Steuerabschnitt in der 1. Hälfte dieses Jahres endet, besteht für folgende Gruppen eine Pflicht zur Angabe ihres Einkommens:

1. Für natürliche Personen zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer:

a) Alle Steuerpflichtigen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses ihrer Bücher zu ermitteln ist, sei es, daß die Bücher kraft handelsrechtlicher Vorschrift oder nur tatsächlich geführt werden. Für offene Handelsgesellschaften